

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitglieder des Versorgungswerkes,

zu Fragestellungen rund um Ihre Altersversorgung möchte ich Sie heute über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Anerkennung von Kindererziehungszeiten und das neue Pfändungsschutzkonto informieren.

I. Anerkennung von Kindererziehungszeiten - Möglichkeit der Beitragsnachzahlung für Teilnehmer berufsständischer Versorgungswerke

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen in der Rentenversicherung weiter ausgebaut. Nachdem bisher die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Monate) auf das letzte halbe Jahr vor Erreichen der Altersgrenze beschränkt war, hat der Gesetzgeber nunmehr für alle Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die nach dem 10.08.2010 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden, die Nachzahlung von Beiträgen ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze gestattet.

Wenn Sie als Mitglied des Versorgungswerkes bereits vor diesem Termin befreit wurden, gelten unterschiedliche Regelungen in Abhängigkeit davon, ob Sie vor oder nach dem 01.01.1955 geboren wurden. Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für die mögliche Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne sie verfällt der Anspruch.

Zu unterscheiden sind drei verschiedene Gruppen von Berechtigten:

1. Für vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile gilt, dass diese Gruppe in dem halben Jahr vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen kann, wie zum Erreichen der Wartezeit nötig sind, § 282 Abs. 1 SGB VI.
2. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die am 10.08.2010 nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten und die spätestens am 01.09.1955 geboren sind, können bis zum 31.12.2015 einen Antrag auf Nachzahlung von Beiträgen nach § 282 Abs. 2 SGB VI stellen. Voraussetzung ist, dass Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Die am 01.09.1955 geborenen Versicherten erreichen ihre Regelaltersgrenze in der GRV (65 Jahre und 4 Monate) am 31.12.2015.
3. Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen können ab August 2010 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung jederzeit zahlen.

II. Das neue Pfändungsschutzkonto

Bereits am 1. Juli 2010 ist das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes in Kraft getreten, mit dem der Bundesgesetzgeber das Pfändungsschutzkonto (kurz P-Konto genannt) eingeführt hat. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im Wesentlichen in der Neufassung des § 850 k ZPO.

**Aktuelle Informationen für die Mitglieder
des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

Anders als der Name möglicherweise vermuten lässt, handelt es sich beim Pfändungsschutzkonto nicht um ein eigenständiges Bankkonto. Vielmehr ermöglicht die Reform dem Verbraucher, künftig mit Banken und Sparkassen zu vereinbaren, dass ein bereits bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt werden soll. Die bestehende Bankverbindung bleibt von dieser Änderung unberührt. Das Girokonto wird lediglich mit dem Vermerk P-Konto weitergeführt.

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto führt zum Bestehen eines automatischen Basispfändungsschutzes in Höhe des Pfändungsfreibetrages gemäß § 850 c ZPO. Dies entspricht zurzeit einem Betrag von 985,15 EUR pro Monat. Die Art der Einkünfte ist unbeachtlich. Geschützt sind Einkünfte aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit sowie sonstige Einkünfte (Sozialleistungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsansprüche oder freiwillige Zuwendungen Dritter). Der beschriebene Basispfändungsschutz des P-Kontos kann in bestimmten Fällen erhöht werden (z.B. bei Bestehen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen), sofern unter Vorlage entsprechender Belege ein erhöhter Pfändungsschutz mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbart wird.

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und kontoführender Bank. Der Bankkunde hat einen Rechtsanspruch auf die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto. Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto wird von dem jeweiligen Kreditinstitut an die Schufa Holding AG übermittelt. Die Schufa übernimmt den Vermerk zu ihren in der Regel bereits bestehenden Informationen zum jeweiligen Konto. Hierbei prüft das Kreditinstitut, ob die jeweilige Person bereits ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt; jede natürliche Person darf nur genau ein Girokonto als P-Konto führen.

Naturgemäß kann diese kurze Information zum P-Konto nicht alle Einzelheiten zu diesem Fragenkreis behandeln. Wenden Sie sich bei weiteren Fragen bitte auch an Ihr Kreditinstitut.

Haben Sie sonstige Fragen oder Anregungen? Für Erläuterungen und weitere Informationen steht Ihnen neben dem Informationsservice im Internet unter www.vw-ltkmv.de auch wie bisher die Verwaltung – Frau Kinsky, Tel. 030 / 81 60 02-61 - jederzeit gern zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen schöne Sommertage, hoffentlich ein wenig Erholung und Zeit zum Entspannen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

gez. Dr. Michael Nieswand
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses